

RS OGH 1952/2/5 4Ob11/52, 9ObS34/93, 9ObA203/94, 9ObA24/01x, 8ObA23/05y, 9ObA148/17f

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.02.1952

Norm

ABGB §1155

Rechtssatz

§ 1155 ABGB ist auch auf unkündbare Angestellte der Sozialversicherungsträger anwendbar. Bei Annahmeverzug des Dienstgebers (zB ungerechtfertigte Entlassung) ist die Bestimmung des § 1155 ABGB heranzuziehen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 11/52

Entscheidungstext OGH 05.02.1952 4 Ob 11/52

- 9 ObS 34/93

Entscheidungstext OGH 16.03.1994 9 ObS 34/93

Vgl auch; nur: Bei Annahmeverzug des Dienstgebers (zB ungerechtfertigte Entlassung) ist die Bestimmung des § 1155 ABGB heranzuziehen. (T1) Beisatz: Hier: Dienstfreistellung im Rahmen eines Konkurses § 48 ASGG). (T2)

- 9 ObA 203/94

Entscheidungstext OGH 30.11.1994 9 ObA 203/94

Auch; nur T1; Beisatz: Es gilt das Ausfallprinzip. (T3) Beisatz: Hier: Dienstfreistellung durch den Arbeitgeber. (T4)

- 9 ObA 24/01x

Entscheidungstext OGH 05.09.2001 9 ObA 24/01x

Auch; nur T1; Beisatz: Wurde eine vom Arbeitgeber ausgesprochene Kündigung oder Entlassung vom Arbeitnehmer angefochten und wurde der Anfechtung rechtskräftig stattgegeben, so wird durch dieses Urteil das Arbeitsverhältnis reaktiviert. Der inzwischen aufgelaufene Verdienst ist dem Arbeitnehmer nach § 1155 ABGB nachzuzahlen. (T5)

- 8 ObA 23/05y

Entscheidungstext OGH 19.12.2005 8 ObA 23/05y

nur T1; Beisatz: Hier: Streikbedingte Unmöglichkeit der Beschäftigung. (T6); Veröff: SZ 2005/187

- 9 ObA 148/17f

Entscheidungstext OGH 21.03.2018 9 ObA 148/17f

Vgl auch; nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1952:RS0021454

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.05.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at